

A thick, bright green curved line that starts from the top left and curves downwards and to the right, framing the main title text.

Aktualisierung des Betrauungsakts für die Alb Fils Kliniken GmbH

Sitzung des Verwaltungsausschusses des Landkreises Göppingen
Göppingen, 1. Oktober 2021



Was ist eine Beihilfe?

- 1 Maßnahme zu Gunsten eines Unternehmens
- 2 Finanzierung aus staatlichen Mitteln
- 3 Begünstige Wirkung (Vorteil)
- 4 Begünstigende Wirkung (Vorteil)
- 5 Gefahr einer Verfälschung des Wettbewerbs sowie Beeinträchtigung des grenzüberschreitenden Handels
- 6 Ausnahmetatbestände für „Bagatell-Fälle“ (De-minimis)



Ausgleichsleistungen an Krankenhäuser sind i.d.R. Beihilfen, es sei denn, es fehlt an Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel

- **Frühere Linie der EU-Gerichte:**

- Nach Auffassung des EuGH (iS „Altmark Trans“) gibt es keine Schwelle und keinen Prozentsatz, unterhalb dessen gesichert davon ausgegangen werden kann, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird – sehr weite Auslegung der Zwischenstaatlichkeit

- **Seit 2015 Wandel in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission:**

- In verschiedenen Entscheidungen (z.B. SA.38035 (2015/NN) – *Mutmaßliche Beihilfe für eine Reha-Fachklinik für Orthopädie und Unfallchirurgie* (Landgrafen-Klinik im niedersächsischen Bad Nenndorf)) wurde Eignung zur Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels verneint

- **Neuere gerichtliche Entscheidungspraxis:**

- Verneinung der Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel im Krankenhaus- und Pflegeheimbereich (vgl. OLG Stuttgart (Urt. v. 23.03.2017, Az. 2 U 11/14 – *Kreiskliniken Calw*; OLG Nürnberg (Urt. v. 21.11.2017, Az. 3 U 134/17 – *Pflegeheim Regensburg*)
- EuG: Verneinung der Zwischenstaatlichkeit nach umfassender Analyse der Wettbewerbs- und Marktverhältnisse auf der Angebots und Nachfrageseite im Einzelfall möglich (Urt. v. 14.05.2019, Rs. T-728/17 – *Marinvest und Porting*)



Zwischenergebnis

- Eine Berufung auf die fehlende Zwischenstaatlichkeit der Ausgleichsleistungen des Landkreises Göppingen an die AFK wäre grundsätzlich denkbar (vorbehaltlich einer vertieften Prüfung und Analyse), ist aber mit Rechtsunsicherheiten behaftet
- Ist das Vorliegen einer Beihilfe zu bejahen oder jedenfalls nicht auszuschließen, sind Beihilfen grundsätzlich vor ihrer Gewährung bei der Europäischen Kommission anzumelden und von dieser zu genehmigen (sog. „Notifizierung“)
- Diese Anmeldungs- und Genehmigungspflicht entfällt aber bei einer ordnungsgemäßen Betrauung
- Aus Vorsichtsgründen ist im Krankenhaus-Bereich – auch aufgrund der Erkenntnisse aus der Rechtsprechung des BGH und des OLG Stuttgart im Verfahren „Kreiskliniken Calw“ - weiterhin (wie bereits bislang) eine Betrauung der AFK zu empfehlen
- Deshalb Fortentwicklung des bisherigen Betrauungsakts für die AFK



Welche Anforderungen gelten für Betrauungsakte?

Mindest-Inhalte einer Betrauung nach dem sog. „Freistellungsbeschluss“ (Aktenzeichen K(2011) 9380, ABI. EU L 7/3 vom 11.1.2012) der Europäischen Kommission:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung
- Das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen
- Verweis auf den „Freistellungsbeschluss“;
- **Ggf. Verpflichtung zur Durchführung einer Trennungsrechnung**



Grundlage des Betrauungsakts für die AFK

- Der fortgeschriebene Betrauungsakt für die AFK basiert – wie bereits die bisherigen Fassungen – auf dem sog. „**Muster-Betauungsakt**“ des Landkreistags Baden-Württemberg für Krankenhäuser vom 28. November 2013
- Diese Form der Betrauung war **Gegenstand des Musterverfahrens „Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. ./ Landkreis Calw“** vor dem BGH (Urt. v. 24.03.2016, AZ I ZR 263/14) und wurde vom BGH grundsätzlich bestätigt
- Zuwendungen eines Landkreises auf der Grundlage eines Betrauungsaktes an ein Krankenhaus in seiner Trägerschaft, das in den Krankenhausplan des Landes BW aufgenommen ist, sind von der Notifizierungspflicht befreit, wenn sie die in Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Voraussetzungen erfüllen (BGH, a.a.O.)
- Aktueller Betrauungsakt der AFK datiert vom 11. November 2016



Notwendigkeit der Änderung des bisherigen Betrauungsakts

- Im Rahmen der Einholung verschiedener Finanzierungsangebote für den Neubau des „Klinikums am Eichert“ in Göppingen hat sich herausgestellt, dass es am wirtschaftlichsten ist, wenn der Landkreis Göppingen im Außenverhältnis sämtliche Finanzierungsmittel aufnimmt und diese dann im Innenverhältnis teilweise als Trägerdarlehen an die AFK GmbH weiterleitet
- Das Beihilfenrecht ermöglicht es, dass auf Grundlage eines Betrauungsakts ein nicht-marktüblicher Zinssatz für das Trägerdarlehen mit der AFK GmbH vereinbart wird und Zinszuschüsse des Landkreises Göppingen gewährt werden können
- Aus diesem Grund ist insbesondere eine Anpassung der zulässigen Ausgleichsleistungen in § 3 des Betrauungsakts erforderlich (Weiterleitung vom Landkreis aufgenommenen Darlehen als Trägerdarlehen an die AFK)
- Aufgrund der erforderlichen Abschreibungszeiträume für die Investitionen in das neue Klinikum sieht der überarbeitete Betrauungsakt eine deutlich längere Laufzeit vor



Wesentliche Neuregelungen im Rahmen der Aktualisierung des Betrauungsakts

§ 2 Abs. 1	Redaktionelle Anpassungen im Hinblick auf die Betriebsstätten
§ 2 Abs. 1/2	Aktualisierung und Anpassung der einzelnen von der AFK erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) einschließlich zugehöriger Nebenleistungen (Abs. 1) bzw. der verschiedenen „Nicht-DAWI“, u.a. Parkhaus, Betrieb Ärztehaus (Abs. 2)
§ 3 Abs. 1	Ergänzung der zulässigen Ausgleichsleistungen um die neue Regelung in lit. c) „Weiterleitung vom Landkreis aufgenommener Darlehen als Trägerdarlehen an die AFK für den Neubau der Klinik am Eichert in Göppingen ab dem Jahr 2022 zu einem nicht-marktüblichen Zinssatz einschließlich der möglichen Gewährung von Zinszuschüssen“
§ 3 Abs. 3 § 4 Abs. 1	Folgeänderungen aufgrund der Ergänzung von § 3 Abs. 1
§ 7 Abs. 1	Verlängerung der Gültigkeit des Betrauungsakts auf einen Zeitraum von 30 Jahren aufgrund der Investitionen in das neue Klinikum in Göppingen, die nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen

Dr. Stefan Meßmer



Dr. Stefan Meßmer

Partner
Rechtsanwalt

Baker Tilly Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Calwer Straße 7
70173 Stuttgart

T: +49 711 933046-345
F: +49 711 933046-221

stefan.messmer@bakertilly.de
www.bakertilly.de

Ausbildung

- Promotion an der Friedrich-Alexander-Universität, Erlangen-Nürnberg im kommunalen Wirtschaftsrecht
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz

Vorherige berufliche Stationen

- Rechtsanwalt und Partner bei der Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer Partnerschaft mbB, Stuttgart
- Rechtsanwalt bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Stuttgart

Tätigkeitsschwerpunkte

- Deutsches und Europäisches Kartellrecht (Verwaltungs- und Bußgeldverfahren, Fusionskontrolle, Vertriebskartellrecht, Kooperationen von Wettbewerbern, Missbrauchskontrolle und Diskriminierungsverbot, Compliance)
- Europäisches Beihilfenrecht
- Konzeption von Vertriebssystemen und Vertriebsverträgen
- Compliance
- Kommunales Wirtschaftsrecht
- Energiewirtschaftsrecht

Branchenschwerpunkte

- Public Sector
- Engineering
- Health Care
- Energy & Utilities
- Sport

Sonstiges

- Lehrbeauftragter für Europäisches Beihilfenrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg
 - Dozent für Europäisches Beihilfenrecht an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) Stuttgart und Baden (Karlsruhe)
-

Now, for tomorrow

Follow us:      

Baker Tilly
Calwer Str. 7, 70173 Stuttgart
T +49 711 933046-0
info@bakertilly.de
www.bakertilly.de

© 2021 Baker Tilly